

**Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium Mediation Kompakt
an der FernUniversität in Hagen
für Zulassungen ab Wintersemester 2017/18
vom 10. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation Kompakt für erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Ziel des Mediation Kompakt Studiums ist die Vermittlung grundlegender Mediationskenntnisse. In einem Medienmix von Fernstudium und zwei Praxisseminaren werden Grundlagen, Methoden- und Techniken der Mediation erlernt. Absolventinnen und Absolventen von Mediation Kompakt können Konflikte rechtzeitig erkennen, ihnen vorbeugen oder mit bereits entstandenen Konfliktsituationen zukunfts-, ergebnis- und interessenorientiert umgehen. Die Studierenden erwerben darüber hinaus Kompetenzen, die sie in ihren Arbeitsalltag integrieren können. Diese Fertigkeiten und Erfahrungen bilden eine praktisch tragfähige Einheit, sind aber auch als Module in einer weiterführenden Mediationsausbildung einzusetzen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Am Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt sind Gebühren zu entrichten, die auf der Homepage des Weiterbildenden Studiums Mediation kompakt veröffentlicht sind.

(3) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

§ 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst ein Fernstudium und zwei Präsenzphasen (Seminare). Für das Studium werden insgesamt 9,5 Credit Points (CP) vergeben.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 285 Stunden. Im Fernstudium sind Kurse zu den folgenden Themen zu bearbeiten:

- Praktische Einführung in die Mediation (3 CP)
- Konflikte und wie wir sie lösen (0,5 CP)
- Psychologie der Mediation (1 CP)
- Kommunikation (1 CP)
- Verhandeln – Grundlage mediativer Verfahren (1 CP)

(3) Die Vorbereitung auf die praktische Tätigkeit erfolgt in zwei dreitägigen Präsenzseminaren mit jeweils 24 Präsenzzeitstunden, in denen die Teilnehmenden praxisorientiert mit den Grundlagen und einigen Techniken der Mediation vertraut gemacht werden. Der Inhalt des Skriptenmaterials dient dabei als Basis. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 CP vergeben.

(4) Die Teilnahme an beiden Seminaren in voller Länge ist Pflicht. Werden Teile eines Seminars versäumt, ist das Seminar auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

§ 4 Abschlussarbeit

(1) Zum Abschluss des Studiums erhalten die Studierenden das Thema für eine schriftliche Abschlussarbeit, das sie innerhalb von vier Wochen erfolgreich bearbeiten müssen. Die Studierenden müssen die Abschlussarbeit zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Eine Bewertung erfolgt nur in den Kategorien „bestanden“ und „nicht bestanden“. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Punktzahl erreicht hat. Für die erfolgreich absolvierte Abschlussarbeit wird 1 CP vergeben.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann zweimal wiederholt werden. Die Gebühren für das Wiederholen einer nicht bestandenen Abschlussarbeit werden gesondert festgelegt.

§ 5 Wahlmodul/Fortbildung

(1) Zusätzlich zum Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt kann ein Wahlmodul belegt werden. Das Wahlmodul „Mediation im Betrieb – Fortbildung zur Konfliktberaterin/zum Konfliktberater im systematischen Konfliktmanagement“ umfasst zwei weitere Fernstudienkurse,

- Konfliktmanagementsysteme im Betrieb
- Konfliktberatung im Betrieb,

im Umfang von 60 Stunden sowie zwei weitere Präsenzveranstaltungen mit je 30 Stunden Umfang. Die Teilnahme an allen Seminaren in voller Länge ist Pflicht. Werden Teile eines Seminars versäumt, ist das Seminar auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

(2) Für das Wahlmodul „Mediation im Betrieb – Fortbildung zur Konfliktberaterin/zum Konfliktberater im systematischen Konfliktmanagement“ fallen gesonderte Gebühren an.

(3) Die Teilnahme am Wahlmodul „Mediation im Betrieb – Fortbildung zur Konfliktberaterin/zum Konfliktberater im systematischen Konfliktmanagement“ wird auf dem Zertifikat nach § 9 gesondert ausgewiesen.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann der/dem Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Der Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden. Über Anerkennungen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.

(2) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(3) Auf Antrag kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters für die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin des Weiterbildenden Studiums Mediation Kompakt. Er/sie trägt den Titel eines wissenschaftlichen Direktors/einer wissenschaftlichen Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den Geschäftsführenden Leiter/die Geschäftsführende Leiterin des Studiums sowie seinen/ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter/die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Abschlussarbeiten verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und der Abschlussarbeiten. Zur Steuerung des Weiterbildenden Studiums Mediation Kompakt, der Gestaltung und Bewertung der Abschlussarbeiten und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Bewertung der Abschlussarbeit. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 7 Abs. 2 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin und der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin des Studiums sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Das Studierendensekretariat entscheidet in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss über die Studienzulassungen nach § 2. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Abschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb eines Monats eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

§ 9 Zertifikat

Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt wird vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat erteilt.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation Kompakt wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft und gilt für Zulassungen ab dem Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2017 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Mai 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2017.

Hagen, den 10. Juli 2017

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert